

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 15 (1929)
Heft: 37

Artikel: Die neue Vorlage über die Primarschulsubventionen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

manuelle Tätigkeit des Schülers bedingt, nur ein langsames sein könne. Während nun viele Lehrkräfte durch die Verzögerung und die dadurch entstandene Abweichung zwischen Lehrplanforderung und Lehrplanerfüllung in einem einigermaßen feindlichen Abstand zum neuen Lehrmittel traten, erkannte die Abbauf Kommission in richtiger Einschätzung des arbeitspädagogischen Aufbaues, der dem neuen Werklein zur Zierde und hoffentlich doch auch zum Nutzen gereicht, daß eine Stoffverteilung im Sinne des Abbaues für die 5., 6. und 7. Kl. angezeigt und dem method. Erfolge förderlich sei.³⁾

Wenn im Grunde genommen die Geographie nur eine Abspaltung (mit Weiterverfolgung nach bestimmter Richtung) des Anschauungsunterrichts ist, so möchte damit zugleich angetönt werden, daß

dieser nämliche Zweig des Sprachunterrichtes — und auch noch anders — ein Anrecht auf ebenbürtigen Abbau besitzen. Noch mehr! Der Sprachunterricht ist die eigentliche Domäne des Spontaneitätsbewegten Unterrichtes und gleichzeitig der Sammelpunkt ungezählter Beziehungen physischer, psychischer, aesthetischer und ethischer Beziehungen. Der Bereich seines Einzugsgebietes ist so umfassend und die Möglichkeiten des Bildungseinflusses durch spontane Rezeptivität und Aktivität so überragend, daß man hier nur eines fordern kann: die größtmögliche Stundenzahl durch alle Klassen hindurch für ihn! Aller Zeitgewinn, der den andern Fächern abgerungen werden kann, soll ihm zu statuten kommen.

(Fortsetzung folgt.)

Die neue Vorlage über die Primarschulsubventionen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. August die Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund durchberaten und genehmigt.

Nach dem Bundesgesetz von 1903 (so schreibt der Bundesstadtkorrespondent verschiedener Blätter) beträgt der Jahresbeitrag für jeden Kanton 60 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. Ueber die Verwendung des Bundesbeitrages kann das freie Ermessen der Kantone entscheiden. Festgelegt wird, daß die Subventionen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden dürfe.

Auf Grund des Bundesgesetzes von 1903, zu dessen Vollzug der Bundesrat am 16. Januar 1906 eine Verordnung erließ, sind allen Kantonen zusammen, nach Maßgabe der Volkszählungen vom 1. Dezember 1900, 1910 und 1920, jährliche Subventionen ausgerichtet worden, die von 1903 bis 1911 2,084,167 Fr. 80 Rp., von 1912 bis und mit 1921 Fr. 2,357,528.80 und von 1922 hinweg Franken 2,434,231.40 betrugen und heute noch diesen Betrag ausmachen. Rund die Hälfte dieser Summen hat für die Aufbesserung der Primarlehrerbesoldungen Verwendung gefunden, ungefähr ein Viertel ist für Beiträge an Schulhausbauten ausgegeben worden, und der letzte Viertel hat der Errichtung neuer Lehrstellen, der Forderungen des Schulturnens (Turnhallen, Turnplätze, Turngerätschaften), der Ausbildung von Lehrkräften, Anschaffung von Schulmobiliar, Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln an

Schulkinder, Nachhilfe in der Ernährung und Bekleidung armer Schüler, sowie endlich der Erziehung schwachbegabter Kinder in den Jahren der Schulpflicht, gedient.

Revisionsbestrebungen im Sinne der Erhöhung der Bundessubventionen machten sich schon wenige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Juni 1903 geltend. Es wurden Eingaben eingereicht, ferner Motionen und Postulate gestellt.

Erst im Jahre 1927 aber setzten die Vorarbeiten für die Gesetzesrevision ein und zwar unter dem damaligen Vorsteher des Departements des Innern, Bundesrat Chuard. Ein Vorentwurf wurde seinerzeit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vorgelegt. Im wesentlichen nahm die Erziehungsdirektorenkonferenz gegen jede Revision des Art. 2 des bisherigen Gesetzes Stellung, wollte also nichts davon wissen, daß die Subvention auch Verwendung für die Förderung der nationalen Erziehung der schulpflichtigen Jugend finden könnte. Auch begehrte sie Verdoppelung der Subvention zu Gunsten aller Kantone. Die Erziehungsdirektorenkonferenz lud die Bundesbehörde ferner zur Prüfung der Frage ein, ob nicht künftig „auch der Kanton Appenzell A.-Rh. und vielleicht noch andere Gebiete unseres Landes“ den Gebirgskantonen zuzuzählen seien.

In der Botschaft führt Bundesrat Pilet, der jetzige Vorsteher des Departements des Innern, zum Revisionsentwurf und spez. zur Art der Berechnung und zum Ausmaß der Erhöhung der Primarschulsubvention, u. a. aus:

„Als Grundlage für die Berechnung der Bundessubvention hat das Gesetz von 1903 die Wohnbevölkerung der Kantone, jeweils nach der letzten Volkszählung, genommen. Wir sind der Meinung,

³⁾ Die bezüglichen Vorschläge, im VII. Abschnitt noch zu nennen, werden gewiß die Zustimmung der Lehrerschaft finden.

daß dieses System, das sich in jeder Beziehung bewährt hat und auch noch von keiner Seite beanstandet wurde, auch für die Zukunft beizubehalten sei.

Was sodann das **Ausmaß** der in Aussicht zu nehmenden **Erhöhung** der Bundessubvention anbetrifft, so ist daran zu erinnern, daß die Kantone und mit ihnen die Konferenz der Erziehungsdirektoren, sowie die beiden großen schweizerischen Lehrervereine, heute nun Verdoppelung sowohl der Grundsubvention, als auch der Zulage an die Gebirgskantone fordern. Ferner halten sie eine zweite Zulage an die Kantone Tessin und Graubünden für gerechtfertigt.

Soweit sich das Begehren um Verdoppelung der Grundsubvention auf die industriereichen Kantone d. Flachlandes bezieht, lehnt sie der Bundesrat, weil zu weitgehend, entschieden ab. Immerhin hält es der Bundesrat, auf Grund eingehender Prüfung der Verhältnisse, für angezeigt, den Einheitsatz für die Berechnung der allgemeinen Bundessubvention an die Kantone, im Sinne des Ausgleichs der in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingetretenen Verminderung der Kaufkraft des Geldes, von 60 Rappen auf höchstens 1 Franken pro Kopf der Wohnbevölkerung zu erhöhen. Und was anderseits die Zulage an die Gebirgskantone anbetrifft, so teilt der Bundesrat die Auffassung der kantonalen Erziehungsdirektoren, daß es nötig sei, sie zu verdoppeln, indem die Aufgaben auf dem Gebiete des Primarunterrichts: der Teuerung entsprechende Erhöhung der Besoldungen und Ruhegehälter der Lehrer, Bau neuer und Verbesserung bestehender Schulhäuser, Ausbau der Fürsorgemaßnahmen für die Schulkinder etc., sowie insbesondere Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen, in erster Linie eben die Gebirgskantone betreffen, deren Finanzlage indessen, ohne erheblich stärkere Mithilfe des Bundes, auch nach der Meinung der zur Prüfung der Motion Baumberger eingesetzten Kommission, eine baldige und richtige Erfüllung dieser Aufgaben nicht erwarten ließ. Wie notwendig eine wesentliche Erhöhung des Bundesbeitrages an die Gebirgskantone ist, zeigt sich übrigens auch darin, daß während die Kantone des Flachlandes meist Beträge von durchschnittlich Fr. 200 bis Fr. 400 und noch mehr (Genf z. B. Fr. 371, Zürich Fr. 421 und Baselstadt sogar Fr. 595) für den einzelnen Primarschüler im Jahr aufwenden, die Gebirgskantone in ihrer Mehrzahl nicht einmal Fr. 100, einzelne sogar nur Fr. 60—80 aufzubringen vermögen. Um die durch die Verhältnisse gebotene Vorsicht nicht außer acht zu lassen und nicht den Privilegien und Ausnahmen Tür und Tor zu öffnen, hält der Bundesrat dafür, es sei die bisherige Gruppe der

8 Gebirgskantone (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell A. Rh., Graubünden, Tessin und Wallis) ganz unverändert zu belassen, wie sich das unbedingt auch materiell rechtfertigt, indem diese Gruppierung bisher noch nie als ungerecht empfunden wurde oder zu Reklamationen irgend welcher Art Anlaß gegeben hat.

Der Bundesrat schlägt vor, den 8 erwähnten Gebirgskantonen, in Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage, zum Einheitsatz von einem Franken noch eine Zulage von 40 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung zu gewähren. Den Kantonen Tessin und Graubünden soll außerdem eine weitere Zulage von 40 Rp. bewilligt werden, die für den erstern berechnet wird auf Grund seiner romanisch und italienisch Sprechenden Wohnbevölkerung.

Bei einer Wohnbevölkerung von 152,256 Seelen betrüge diese zweite Zulage an den Kanton Tessin Fr. 60,902.40 im Jahr. Für Graubünden mit seinen 39,127 Rätoromanen und einer italienisch Sprechenden Wohnbevölkerung von 17,674 Seelen, würde die zweite Zulage z. B. Franken 22,720.40 im Jahr ausmachen. Eine analoge Sonderzulage auch andern Kantonen, wie etwa den doppelsprachigen Kantonen Bern, Freiburg und Wallis zu bewilligen, dafür liegen ähnliche Gründe insofern nicht vor, als diese Kantone den größeren Sprachgemeinschaften angehören.

Bei unveränderter Annahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Primarschulsubventionsgesetzes, erhöht sich die Bundessubvention von Franken 2,434,231.40 um Franken 1,741,790.20 auf Fr. 4,176,021.60, also um ca. 72 Proz. Von 1932 hinweg wird sie infolge des zu erwartenden Ergebnisses der Volkszählung vom 1. Dezember 1930, voraussichtlich eine weitere Erhöhung um etwa Fr. 200,000 erfahren und damit auf rund 4,4 Millionen Fr. ansteigen. Es bedeutet das, wenn auch nicht eine volle Verdoppelung des gegenwärtigen, so doch mehr als eine Verdoppelung des erstmals im Jahre 1903 zur Ausrichtung gelangten Subventionsbetrages des Bundes.

In seinen Schlußbemerkungen führt der Bundesrat in der Botschaft aus:

„Der Bund hat nicht die geringste Absicht, in der Kontrolle über die Verwendung seiner Subvention durch die Kantone, welche Kontrolle sich in ihrer bisherigen Form durchaus bewährt und als genügend erwiesen hat, irgendwelche Verschärfungen eintreten zu lassen.“ Auch liegt es dem Bundesrat laut Botschaft fern, sich in die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule der Kantone irgendwie einzumischen.

Die Botschaft fährt dann fort: „Dagegen war es ursprünglich allerdings unsere Absicht, die sub

Ziffer 1—9 des Art. 2 enthaltene Aufzählung der Zwecke, denen die Bundessubvention zugewendet werden darf, mit zu revidieren, einesteils um die Benützung der Bundessubvention für die Zukunft auf die wichtigsten jener Zwecke zu beschränken, und um anderseits die Subvention gutfindendenfalls auch für Maßnahmen zur Förderung der nationalen Erziehung der schulpflichtigen Jugend, im Sinne der Motion des Herrn Ständerat Dr. Wettstein vom Juni 1915 zu verwenden. Die Kantone und die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren lehnten aber dieses Vorhaben mehrheitlich nach beiden Richtungen entschieden ab, indem sie für die

Kantone fernerhin die bisherige Freiheit in der Verwendung der eidgen. Subvention postulierten und anderseits geltend machten, daß die Primar- und Sekundarstufe sich für Maßnahmen zur Förderung der nationalen Erziehung im engeren Sinne überhaupt nicht eigne. In Übereinstimmung mit der Erziehungsdirektorenkonferenz beantragt der Bundesrat, auch die Ziffern 1—9 des Art. 2 unverändert zu belassen.“

Unsere Leser werden dieser Frage zweifelsohne volle Aufmerksamkeit schenken, greift sie doch da und dort ganz merklich ins Schulleben und in den Haushalt des Lehrers ein.

*

Die Rettung der christlichen Familie und die Schule

Der deutsche Katholikentag vom 28./31. Aug. 1929 in Freiburg i. B. war auf das Thema „Rettung der christlichen Familie“ eingestellt. In einer kurzen Betrachtung über die weitsschichtige Frage schreibt Schriftleiter Dr. Otto Runze in der Münchner „Allgem. Rundschau“ (31. Aug. 1929) u. a.:

„Eine rechte Familienpflege baut nicht in erster Linie Genesungsheime und Sportplätze, sondern Wohnhäuser mit Gärten. Sie erhöht nicht die sozialen Lasten, sie zahlt aber höhere Löhne. Sie fördert auch nicht die Schule auf Kosten der Familie. Das ist ein Kapitel für sich, aber eines der wichtigsten. Deutschland leidet unter einer Verschuldung (sollte es nicht heißen: Verschulung, d. h. Ueber-betonung der Schule? D. Schr.) wie kein anderes Volk. Die Schule begnügt sich nicht, ein notwendiges abgegrenztes Wissen zu vermitteln, sie will den Kindern alles werden. Schulgärten, Schulbäder, Schulspeisungen, Schulwanderungen! Was dem kleinen Menschen das Elternhaus und die Heimat geben soll, wird von der Schule an sich gezogen und ihm auf künstlichen Wegen beigebracht, als Konserve; sozusagen vitaminfrei.“

Hier muß aufs nachdrücklichste eingesezt werden. Die Schule ist zu entlasten, die Familie zu stärken. Niemand anders als Vater und Mutter dürfen dem Kind eigentliche Lebenskunde und die Ueberlieferung unseres Volkstums beibringen. Es geht auch nicht an, daß Schulpaläste mit allem Luxus gebaut werden (ebensowenig natürlich Paläste für Krankenkassen und Finanzämter) und die Familien weiter in Mietskasernen oder Baracken hausen. Öffentlicher Wohlstand auf Kosten des privaten ist ein gefährliches Blendwerk und umso gefährlicher, je mehr er den Massen zugutekommt. Denn um so mehr löst er dann die natürlichen Beziehungen der Gesellschaft und Wirtschaft auf und

schafft ein Volk von Sklaven, die keine sittliche Pflicht zur Arbeit kennen, selbstverständlich auch keine Familienpflicht.“

Es liegt eine große Wahrheit in diesen Worten, wenn auch zu dem und jenem Punkte ein Fragezeichen gesetzt oder eine ergänzende Bemerkung gemacht werden könnte. Die Forderungen der deutschen Schulreformer gehen tatsächlich oft sehr weit, und wenn ihnen nachgelebt wird, muß die Familie in den Augen der Kinder mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Allerdings drängten sich der Schule meist erst dann diese neuen Aufgaben auf, als die Familie in weitgehendem Maße als Erziehungsfaktor versagte, eine Erscheinung, die nicht so sehr der Schule zur Last geschrieben werden darf, sondern vielmehr dem modernen Erwerbsleben und einer geldgierigen Wohnungspolitik, die dem Unbemittelten ein erträgliches Familienleben fast verunmöglichen.

Besonders können wir aber die Auffassung des Verfassers nicht teilen, wenn er der Schule bloß mehr die Aufgabe zubilligt, „ein notwendiges abgegrenztes Wissen zu vermitteln“. Da müßte der Lehrer zum wissenschaftlichen Handwerker hinabsinken, und auch dem Elternhaus wäre damit am allerwenigsten gedient. Denn die Familie ist auch in der Erziehung sehr stark auf die Mitarbeit der Schule angewiesen. Nur muß dafür gesorgt werden, daß Schule und Elternhaus in ihren Erziehungszielen miteinander übereinstimmen, und in der Frage ist nicht die Schule, sondern die Familie zielgebend. Darum kann auch nur die konfessionelle Schule der Familienerziehung wirklich und in vollem Umfange dienen, nie und nimmer aber die „neutrale“ Schule, die auf die besten Erziehungswerte zum vornherein verzichtet, wenn sie wirklich „neutral“ bleiben will, und deswegen auch nie mit der Erziehungsarbeit des Elternhauses in engem Kontakt sein kann

J. T.